

# Polymechaniker/in EFZ

## Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

### Ausführungsbestimmungen PMBK 1W

Version 1.1 vom 01. Januar 2013

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1. VORGABEN AUS DER «VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFLICHE GRUNDBILDUNG»</b> .....	<b>2</b>
<b>2. VORGABEN AUS DEM «BILDUNGSPLAN ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFLICHE GRUNDBILDUNG»</b> .....	<b>4</b>
<b>3. UMSETZUNG DER VORGABEN AUS BILDUNGSVERORDNUNG UND BILDUNGSPLAN</b> .....	<b>7</b>
3.1 ORGANISATION DES QUALIFIKATIONSVERFAHRENS.....	7
3.2 ÜBERSICHT «QUALIFIKATIONSBEREICH BERUFSKENNTNISSE» .....	7
3.3 INHALT DER POSITIONEN .....	7
3.4 GLIEDERUNG DER POSITIONEN.....	8
3.5 HILFSMITTEL .....	8
3.6 BEWERTUNG .....	8
3.7 NOTENGEBUNG .....	9
3.8 FREIGELEGEBENE DOKUMENTE .....	9
<b>4. BEISPIEL FÜR DIE ERMITTLUNG DER ERFAHRUNGSNOTE «BERUFSKUNDLICHER UNTERRICHT»</b> .....	<b>10</b>
4.1 BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DER ERFAHRUNGSNOTE FÜR DEN REGULÄREN BESUCH DES «BERUFSKUNDLICHEN UNTERRICHTS» .....	10
PROFILWECHSEL .....	10
<b>5. NOTENFORMULAR SDBB</b> .....	<b>11</b>

#### Bezugsquelle:

Swissmem Berufsbildung  
Brühlbergstrasse 4  
CH-8400 Winterthur

Telefon +41 52 260 55 55  
Telefax +41 52 260 55 59

[Vertrieb.berufsbildung@swissmem.ch](mailto:Vertrieb.berufsbildung@swissmem.ch)  
[www.swissmem-berufsbildung.ch](http://www.swissmem-berufsbildung.ch)

© by Swissmem Berufsbildung, 8400 Winterthur

# 1. Vorgaben aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung»

## Auszug aus der «Verordnung über die berufliche Grundbildung»:

### 8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

#### Art. 17 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen und Ressourcen nach den Artikeln 4–5 erworben worden sind.

<sup>3</sup> In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- b. Berufskennnisse im Umfang von 4–5 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich geprüft.

#### Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. das Mittel der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote mindestens 4.0 beträgt; und
- d. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennnisse: 15 %;
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 15 %.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten des ersten bis und mit des achten Semesters des berufskundlichen Unterrichts.

#### Art. 19 Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>2</sup> Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

#### Art. 20 Spezialfall

<sup>1</sup> Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und das Qualifikationsverfahren nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennnisse: 30 %;
- d. Allgemeinbildung: 20 %;

## **9. Abschnitt: Ausweise und Titel**

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

<sup>2</sup> Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Polymechanikerin EFZ/Polymechaniker EFZ» zu führen.

<sup>3</sup> Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Note der Teilprüfung, die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote.

## 2. Vorgaben aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»

### Auszug aus dem «Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung»:

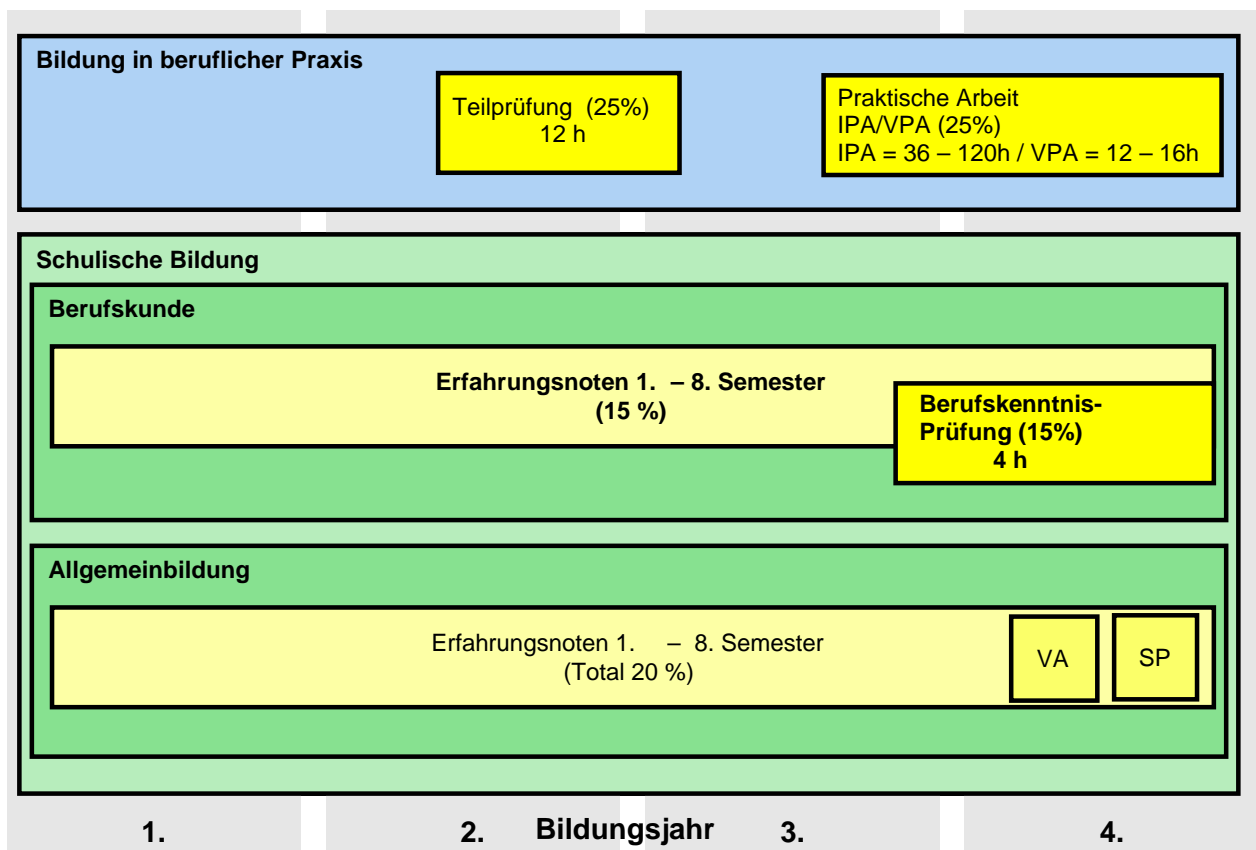
#### 3. Qualifikationsverfahren

Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie über die im Kompetenz-Ressourcen-Katalog beschriebenen Handlungskompetenzen und Ressourcen verfügen.

In allen Qualifikationsbereichen werden die fachlichen, methodischen und sozialen Ressourcen sowie die Ressourcen der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes geprüft.

Die Details zur Durchführung und Bewertung des Qualifikationsverfahrens wird in separaten Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren für Polymechanikerinnen und Polymechaniker.

#### 3.1 Übersicht



IPA Individuelle praktische Arbeit VA Vertiefungsarbeit  
 VPA Vorgegebene praktische Arbeit SP Schlussprüfung

Abb. Qualifikationsverfahren Polymechaniker/in (ergänzt mit Stundenangaben)

### 3.1.3 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse

Der Qualifikationsbereich Berufskennntnisse besteht aus einer schriftlichen Sammelprüfung. Überprüft werden die Ressourcen der Berufskunde am Ende des 8. Semesters.

Es werden differenzierte Berufskennntnisprüfungen für das Profil G und E durchgeführt. Die Aufgaben richten sich nach den für Profil G und E formulierten Lernzielen im Kompetenzen-Ressourcen-Katalog. Die Prüfung wird entsprechend des im letzten Bildungsjahr belegten Profils abgelegt.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Positionen:

Position	Dauer	Inhalt	Positionsnote	Note Berufskennntnisse
Werkstoff- und Fertigungstechnik	4 h	nach Kompetenzen-Ressourcen-Katalog	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	Mittelwert der Positionsnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet
Zeichnungs- und Maschinenteknik		nach Kompetenzen-Ressourcen-Katalog	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	
Elektro- und Steuerungstechnik		nach Kompetenzen-Ressourcen-Katalog	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	
Angewandte Fachkennntnisse		Inhalte in Ausführungsbestimmungen geregelt	Ganze oder halbe Note; zählt einfach	

### 3.1.5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten des ersten bis und mit des achten Semesters des berufskundlichen Unterrichts.

Die Erfahrungsnote wird aus den Semesterzeugnisnoten der folgenden Unterrichtsbereichen ermittelt:

- Technische Grundlagen
- Technisches Englisch
- Werkstoff- und Fertigungstechnik
- Zeichnungs- und Maschinenteknik
- Elektro- und Steuerungstechnik
- Bereichsübergreifende Projekte

Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

### 3.2 Beurteilung und Notengebung

Die Leistungen im Qualifikationsverfahren werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Sehr gut
5	Gut
4	Genügend
3	Schwach
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar

### 3.3 Gesamtnote

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote.  
Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

	Lernort	Gewichtung mit Allgemeinbildung	Gewichtung ohne Allgemeinbildung 1)	Spezialfall 2)
Teilprüfung	Betrieb/ÜK	25 %	31.25 %	25 %
Praktische Arbeit	Betrieb	25 %	31.25 %	25 %
Berufskennnisse	Berufsfachschule Betrieb/ÜK	15 %	18.75 %	30 %
Allgemeinbildung	Berufsfachschule	20 %	Dispensiert	20 %
Erfahrungsnote	Berufsfachschule	15 %	18.75 %	Dispensiert

1) Gilt z.B. für Absolventinnen und Absolventen von Berufsmaturitätsschulen oder Zusatzlehren.

2) Gilt für Personen, welche die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben haben.

### 3.4 Qualifikationsbedingungen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. das Mittel der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote mindestens 4.0 beträgt; und
- d. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Polymechanikerin EFZ/ Polymechaniker EFZ» zu führen.

### 3.5 Notenausweis

Im Notenausweis werden die Gesamtnote, die Note der Teilprüfung, die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung und die Erfahrungsnote der schulischen Bildung aufgeführt.

### 3. Umsetzung der Vorgaben aus Bildungsverordnung und Bildungsplan

#### 3.1 Organisation des Qualifikationsverfahrens

##### Information und Anmeldung

Die Prüfungsbehörde informiert die Lernenden rechtzeitig über den «Qualifikationsbereich Berufskennnisse» und den festgelegten Termin des Qualifikationsverfahrens. Sie informiert auch über die freigegebenen Dokumente.

##### Verantwortlichkeiten

Die kantonale Behörde regelt den Zeitpunkt Ablauf und Ort des Qualifikationsverfahrens. Die Behörde regelt auch die Bekanntgabe der Note sowie die Aufbewahrung der Dokumente.

Der Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens wird jeweils an den Chefexpertensitzungen diskutiert. Grundsätzlich sollen die Prüfungen in der gesamten Schweiz während eines engen Zeitfensters stattfinden.

#### 3.2 Übersicht «Qualifikationsbereich Berufskennnisse»

Übersicht «Qualifikationsbereich Berufskennnisse»			
Position 1	Position 2	Position 3	Position 4
<b>Werkstoff- und Fertigungstechnik</b>	<b>Zeichnungs- und Maschinentechnik</b>	<b>Elektro- und Steuerungstechnik</b>	<b>Angewandte Fachkenntnisse</b>
1 h	1 h	1 h	1 h

#### 3.3 Inhalt der Positionen

Basis für die Aufgabenstellung in allen Positionen sind die Ressourcen der Berufsfachschule gemäss Kompetenzen-Ressourcen-Katalog.

Die nachfolgenden **Unterrichtsbereiche** werden wie folgt geregelt:

**Technische Grundlagen** wie Mathematik, Informatik, Lern- und Arbeitstechnik und Physik werden im Qualifikationsbereich Berufskennnisse **nicht explizit** geprüft. Die Fähigkeit, die entsprechenden Grundlagen zur Lösung fachkundlicher Aufgaben anzuwenden, wird jedoch vorausgesetzt.

**Technisches Englisch** wird wie bis anhin geprüft, also mit einem englischsprachigen Dokument. Es werden keine Aufgaben in Englisch gestellt.

**Bereichsübergreifende Projekte** wird **nicht** geprüft.

##### Aufgabenarten

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse schliesst in allen Positionen auch Handlungskompetenzen der Basisausbildung und praktische Berufskennnisse aus dem Ausbildungsbetrieb mit ein. Ein explizites Trennen von Schul- und Betriebswissen ist weder sinnvoll noch möglich.

Es werden keine Negativfragen (Was trifft nicht zu?) und keine Zählfragen (Wie viele Antworten sind richtig?) gestellt.

##### Aufgaben Positionen 1...3

In den Positionen 1-3 wird vor allem die **Stoffbreite** der Unterrichtsbereiche abgedeckt. Diese Positionen enthalten Aufgaben nach dem Auswahlverfahren (**MC** = Multiple Choice) und schriftliche Aufgaben (Zeichnungen, Schemata und Berechnungen).

MC-Aufgaben mit mehreren richtigen Antworten werden deutlich gekennzeichnet. Diese Aufgaben gelten nur als richtig, wenn alle Antworten richtig sind.

Schriftliche Aufgaben werden eingesetzt, um fach- und gebietsbezogen höhere Anforderungsstufen (Wissen anwenden, weiterentwickeln) zu prüfen. Bei den Berechnungsaufgaben wird neben dem Resultat immer der Lösungsweg inklusive Einheit verlangt und bewertet.

Es können **freiwillige Vertiefungsaufgaben** enthalten sein.

#### **Aufgaben Position 4 «Angewandte Fachkenntnisse»**

In der Position 4 werden primär **vertiefte Fähigkeiten**, wie sie zur Lösung umfassender Problemstellungen nötig sind überprüft.

Es muss eine zusammenhängende schriftliche Arbeit mit Schwerpunkt «**Entwicklung**» aus dem gesamten Kompetenzen-Ressourcen-Katalog bearbeitet werden.

Es können **freiwillige Vertiefungsaufgaben** enthalten sein.

#### **Korrektur und Bewertung der Aufgaben**

Innerhalb der Aufgaben sind Abhängigkeiten kaum zu vermeiden. Bei den Berechnungen werden Folgefehler beim Korrigieren berücksichtigt.

Schriftliche Aufgaben werden eingesetzt, um fach- und gebietsbezogen höhere Anforderungsstufen (Wissen anwenden, weiterentwickeln) zu prüfen. Bei den Berechnungsaufgaben wird neben dem Resultat immer der Lösungsweg inklusive Einheit verlangt und bewertet.

#### **Berücksichtigung erweiterter Lehr- und Lernformen**

Erweiterte Lehr- und Lernformen mit vermehrt handlungsorientiertem Lernen bewirken, dass sich Lernende auf unterschiedlichen Gebieten vertieftes Wissen angeeignet haben. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem einzelne Aufgaben **freiwillige Vertiefungsaufgaben** enthalten. Mit diesen können zusätzliche Punkte für vertieftes Wissen erreicht werden.

Die Note 6 wird (gemäss der Notenskala der «Deutschschweizerische Bildungsdirektoren Konferenz, DBK») mit der Maximalpunktzahl **ohne** zusätzliche Punkte aus den freiwilligen Vertiefungsaufgaben erteilt.

Zusatzpunkte aus freiwilligen Vertiefungsaufgaben ermöglichen den Lernenden Wissenslücken auf einem andern Gebiet zu kompensieren.

#### **Anschauungsmaterial**

Es wird **kein** Anschauungsmaterial eingesetzt.

### **3.4 Gliederung der Positionen**

#### **Vorgegebene Prüfungssätze**

Jede **Prüfungsposition** besteht aus **einem** Aufgaben-Dokument. Die vier Positionen sind als **Einheit** konzipiert.

#### **Reihenfolge der Aufgaben**

Die einzelnen Aufgaben sind in thematischer Reihenfolge aufgeführt. MC- und schriftliche Aufgaben können dadurch gemischt sein.

#### **Gestaltung der Unterlagen**

Die Unterlagen sind so gestaltet, dass die Lösungen direkt in das Aufgabendokument geschrieben werden.

#### **Herausgabe der Serien**

Für jede Prüfungsserie wird eine Schülersausgabe und eine Expertenausgabe mit Lösungen angeboten.

### **3.5 Hilfsmittel**

Erlaubt ist ein Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeiten sowie Fachliteratur.

### **3.6 Bewertung**

Für jede Aufgabe werden die Vorgabepunkte ausgewiesen. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

Für **MC-Aufgaben** wird grundsätzlich ein Punkt pro Aufgabe vorgegeben.

Bei **schriftlichen Aufgaben** wird der Lösungsweg in die Bewertung einbezogen. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

Für die **einzelnen Positionen** müssen keine einheitlichen Punktzahlen vorgegeben werden.



### 3.7 Notengebung

Gemäss Bildungsplan 3.1.3 «Qualifikationsbereich Berufskennnisse» erfolgt die Bewertung nach Prüfungspositionen. Die **Positionsnote** wird gemäss SDBB-Skala (Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung) ermittelt und auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Führen Punkte aus den Vertiefungsaufgaben zu Notenwerten > 6,0, wird die Note 6,0 erteilt. Jede Position zählt einfach.

Die **Note Berufskennnisse** ist der Mittelwert der Positionsnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet.

$$\text{Positionsnote} = \frac{\text{Erreichte Punkte (Sollaufgaben und Vertiefungsaufgaben)}}{\text{Gesamtpunkte (Sollaufgaben)}} \times 5 + 1$$

### 3.8 Freigegebene Dokumente

Freigegebene Prüfungen können bei Swissmem Berufsbildung bezogen werden.

#### 4. Beispiel für die Ermittlung der Erfahrungsnote «Berufskundlicher Unterricht»

Im Bildungsplan unter 3.1.5 wird die Erfahrungsnote wie folgt präzisiert:

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten des ersten bis und mit dem achten Semester des berufskundlichen Unterrichts.

Die Erfahrungsnote wird aus den Semesterzeugnisnoten der folgenden Unterrichtsbereichen ermittelt:

- Technische Grundlagen
- Technisches Englisch
- Werkstoff- und Fertigungstechnik
- Zeichnungs- und Maschinentechnik
- Elektro- und Steuerungstechnik
- Bereichsübergreifende Projekte

Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Beim Besuch der **Berufsmaturität** oder beim Besuch des Bildungsganges «**way-up**» wird die Berechnung der Erfahrungsnote gemäss den Schulregelungen durch die einzelnen Kantone festgelegt.

#### 4.1 Beispiel für die Berechnung der Erfahrungsnote für den regulären Besuch des «berufskundlichen Unterrichts»

Nachfolgend ist ein Beispiel für die Berechnung der Erfahrungsnote beim Besuch der Berufsfachschule ohne Berufsmatura. Beim Besuch der Berufsmatura werden zum Teil einzelne Bereiche der Berufskennnisse dispensiert, da diese im Berufsmaturitätsunterricht auf einem höheren Niveau abgedeckt werden.

Unterrichtsbereiche	Semesternoten <sup>1)</sup>								Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Technische Grundlagen</b>	4.5	4.5	5.0	4.5	4.0	4.5			27.0
<b>Technisches Englisch</b>	4.5	5.0	5.0	5.5					20.0
<b>Werkstoff- und Fertigungstechnik</b>	5.0	5.0	4.5	4.5					19.0
<b>Zeichnungs- und Maschinentechnik</b>	5.0	4.5	4.0	3.5	4.5	4.5			26.0
<b>Elektro- und Steuerungstechnik</b>	4.5	4.0	4.5	5.0	5.0	4.5	5.0	5.0	37.5
<b>Bereichsübergreifende Projekte</b>						4.5	5.0	4.5	14.0

Total der Summe aller Noten	143.5	31	4.63
			<b>4.5</b>

: Anzahl Noten = **Erfahrungsnote**<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Semesternoten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen.

<sup>2)</sup> Die Erfahrungsnote ist als arithmetisches Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten und auf eine halbe oder ganze Note gerundet zu berechnen.

#### Profilwechsel

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten des ersten bis und mit des achten Semesters des berufskundlichen Unterrichts (Verordnung über die berufliche Grundbildung: Art. 18 Abs. 3).

## 5. Notenformular SDBB

**45705 Polymechanikerin EFZ / Polymechaniker EFZ**  
**Polymécanicienne CFC / Polymécanicien CFC**  
**Polimeccanica AFC / Polimeccanico AFC**

Prüfungsdatum / \_\_\_\_\_  
 Date d'examen / \_\_\_\_\_  
 Data dell'esame: \_\_\_\_\_

Nummer / \_\_\_\_\_  
 Nombre / Numero: \_\_\_\_\_

<b>Notenformular für das Qualifikationsverfahren /</b> <b>Feuille des notes de la procédure de qualification / Tabella note delle procedure di qualificazione</b>
--

Gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 3.11.2008 / Ordonnances sur la formation professionnelle initiale 3.11.2008 /  
 Ordinanze sulla formazione professionale di base 3.11.2008

**Qualifikationsbereich Berufskennnisse (4 Stunden) / Domaine de qualification Connaissances professionnelles (4 heures) / Settore di qualificazione Conoscenze professionali (4 ore)**

Position / Position / Posizione	Note **	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
1. Werkstoff- und Fertigungstechnik / Techniques des matériaux et d'usinage / Tecniche dei materiali e di fabbricazione		
2. Zeichnungs- und Maschinenteknik / Techniques de dessin et des machines / Tecniche di disegno e di macchine		
3. Elektro- und Steuerungstechnik / Electrotechnique et technique de commande / Elettrotecnica e tecniche di comando		
4. Angewandte Fachkenntnisse / Connaissances spécifiques appliquées / Conoscenze specifiche applicate		
		: 4 = Note Berufskennnisse* / Note Connaissances profess.* / Nota Connoxcenze professionali*

\* Auf eine Dezimalstelle zu runden / A arrondir à une décimale / Approssimare a un decimale

\*\* Auf eine ganze oder halbe Note gerundet / A arrondir à une note entière ou à une demi-note / Arrotondare al punto o al mezzo punto

**Note gemäss Bestehensnorm (Art. 18 Abs. 1c) / Note d'après conditions de réussite (Art. 18 al. 1c) /**  
**Nota in base alla norma fissante le condizioni di superamento (Art. 18 cpv. 1c)**

Position / Position / Posizione	Note	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
1. Berufskennnisse / Connaissances professionnelles / Conoscenze professionali		
2. Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts **/ Note d'école pour les connaissances professionnelles **/ Nota scolastica relativa all'insegnamento professionale **		
		: 2 = Note* / Note* / Nota*

**Prüfungsergebnis / Resultat de l'examen / Risultato d'esame**

Qualifikationsbereiche / Domaines de qualification / Settori di qualificazione	Note	Faktor / Coefficient/ Fattore	Produkt/ Produits/ Prodotto	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni
a. Teilprüfung / Examen partiel / Esame intermedio		<b>2.5</b>		
b. Praktische Arbeit / Travail pratique / Lavoro pratico		<b>2.5</b>		
c. Berufskennnisse / Connaissances professionnelles / Conoscenze professionali		<b>1.5</b>		
d. Allgemeinbildung / Culture générale / Cultura generale		<b>2</b>		
e. Erfahrungsnote / Note d'expérience / Nota scolastica relativa all'insegnamento professionale		<b>1.5</b>		
				: 10 = Gesamtnote* / Note globale* / Nota complessiva*

\* Auf eine Dezimalstelle zu runden / A arrondir à une décimale / Approssimare a un decimale

\*\* Auf eine ganze oder halbe Note gerundet / A arrondir à une note entière ou à une demi-note / Arrotondare al punto o al mezzo punto